

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen Wassersportfreunde Remscheid e. V.. Der Verein wurde am 01.01.1949 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Remscheid. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Remscheid unter der VR-Nr. 0510 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportkursen sowie der Durchführung von sportlichen Angeboten für die Jugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Vereinsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden. Der Vorstand entscheidet über Eintritt und Austritt.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für eine Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch. Zur Bestätigung des Erwerbs der Mitgliedschaft übersendet der Vorstand eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Mitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke und Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand, über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied nach § 26 Abs. 2 BGB. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
4. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeitsarbeit schädigen, satzungsgemäße Auflagen nicht erfüllen oder in anderer Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen, können vom Vorstand mit einem bis zu drei Monaten zeitlich begrenzten Verbot der Benutzung von Vereinseinrichtungen, der Teilnahme am Vereins- und Sportbetrieb sowie den Veranstaltungen des Vereins, oder einem Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.
5. Beschlüsse über einen Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Anhörung. Die Beitragszahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Beitragsleistungen, Pflichten

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Zusätzlich können Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, Kursgebühren und Sonderbeiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Kursgebühren sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Die Höhe der Umlagen und Sonderbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beiträge sind durch Bankeinzug zu entrichten. Die Erklärung des Mitglieds zum Bankeinzugsverfahren erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern den Verzicht auf das Bankeinzugsverfahren zu gestatten. Für diesen Fall tragen diese Mitglieder den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt wird.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf die ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft befristet.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
8. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und – pflichten

1. Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt und sich verpflichtet haben, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
4. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Remscheider Generalanzeiger und der Bergischen Morgenpost einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Bedarf, oder wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Satzungszweckänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden sowie Fusion, Verschmelzung und Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom Geschäftsführer, geleitet. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dieses beantragen, erfolgen Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem technischen Leiter und dem Jugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom Geschäftsführer, einzuberufen sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Beisitzer zu berufen. Diese sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
7. Die Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder auf der Vorstandssitzung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe, Gremien und Abteilungen des Vereins teilzunehmen.

§ 13 Mitarbeit im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Dazu werden durch diese Satzung verschiedene Vereinsämter bestimmt.
2. Die Aufgaben des Vereins werden im Regelfall ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht. Die Amtsinhaber müssen nicht Vereinsmitglied sein. Bei Bedarf oder Aufgabenbezug können weitere ehrenamtliche Vereinsämter bestimmt und benannt werden. Wahl und Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch den Vorstand, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Der Vorstand kann für seine Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Der Verein übernimmt für seine Mitglieder und Mitarbeiter keinen Ersatz für Aufwendungen nach § 670 BGB. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Erstattung von Aufwendungen nach der Höhe der geleisteten Aufwendungen, in Höhe der gesetzlichen Pauschalen oder nach § 22 Nr. 3 EStG beschließen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungstätigkeit des Vereins auch selbst im Rahmen eines Anstellungsvertrages oder entgeltlichen Dienstleistungsauftrages durchzuführen.
5. Über sämtliche Vertragsinhalte, Beginn und Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand. Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Abteilungen, Ausschüsse, Sportgruppen

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben kann der Verein Abteilungen, Ausschüsse und Sportgruppen einrichten.
2. Die Gründung, Einberufung und Abberufung ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten. Nähere Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung.

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten unrichtigen Daten, Sperrung gespeicherter Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und auf Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Zur Organisation der Vereinsarbeit können vom Verein Ordnungen erlassen werden. Das sind insbesondere Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Jugend- und Abteilungsordnung.
2. Sämtliche Ordnungen werden vom Vorstand erlassen, geändert, und aufgehoben.

§ 18 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausnutzung der Vereinsangebote, bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
2. Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Wurde das Amt der Kassenprüfer nicht besetzt oder kann die Kassenprüfung aus sonstigen Gründen durch die Kassenprüfer nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand beschließen, die Kassenprüfung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe oder sonstige geeignete Personen oder Institutionen durchführen zu lassen.
3. Den Kassenprüfern obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Prüfung ausschließlich der Richtigkeit der Kassen- und Belegführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 20 Fusion, Verschmelzung

1. Eine Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
2. Die Fusion oder Verschmelzung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sämtliche Rechte und Pflichten einschließlich der Vermögenswerte gehen auf den neuen Verein über.
3. Die Fusion oder Verschmelzung kann nur mit einer steuerbegünstigten Körperschaft erfolgen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein muss.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von vier fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Zum Liquidator wird der 1. Vorsitzende bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG, Bezirk Remscheid, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.06.2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.